

117. 1. Beschränkt sich der auf die Förderung der Berufsinteressen der Mitglieder gerichtete Zweck eines Anwaltsvereins auf die Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder oder erstreckt sich sein Zweck auf die Pflege der allgemeinen Berufspflicht der Rechtsanwaltschaft, dem rechtssuchenden Publikum zur Seite zu stehen?

2. Ist der Anwaltsverein nach § 13 UWG. zur Klage gegen einen Volksanwalt auf Unterlassung der Benutzung eines unrichtigen Zusatzes auch dann befugt, wenn der Beklagte den Mitgliedern des Anwaltsvereins keinen Wettbewerb bereitet, sondern nur irreführend auf das rechtssuchende Publikum wirkt bezüglich der Bewertung seiner Persönlichkeit im Vergleich zu anderen Volksanwälten?

II. Zivilsenat. Ur. v. 21. November 1922 i. S. S. (Bekl.) w. St. er Anwaltsverein (Pl.). II 865/21.

I. Landgericht Stettin. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte betreibt in St. gewerbsmäßig die Erteilung von Rat in Rechtsangelegenheiten. Zwar hat ihm die Justizverwaltung die Erlaubnis zum Verhandeln vor dem Amtsgericht nicht erteilt, so daß er sich nicht Prozeßagent nennen darf und auch nicht nennt; doch

haben sich die Prozeßrichter des Amtsgerichts St. entschlossen, ihn nicht zurückzuweisen, wenn er für nicht organisierte Arbeiter erscheint. Der Beklagte bezeichnet sich als „Volksanwalt“ mit dem auf seinen Briefumschlägen und Briefbogen aufgedruckten Zusatz „beim Amtsgericht St. . . .“ Der klagende Verein, der nach § 1 seiner Satzung u. a. den Zweck hat, die Berufsinteressen seiner Mitglieder zu fördern, wozu auch ihre wirtschaftlichen und geschäftlichen Interessen gehörten, hat auf Grund des § 1 UWG. Klage auf Unterlassung der weiteren Verwendung des fraglichen Zusatzes durch den Beklagten erhoben. Zur Begründung macht er geltend, daß sich letzterer durch den Zusatz eine Bezeichnung beilege, die ihm in den Augen des Briefempfängers den falschen Anschein einer behörblich allgemein zugelassenen Persönlichkeit gebe oder geben könne, daß dieses auf Wettbewerb gerichtete Verhalten geeignet sei, ihn vor anderen Volksanwälten, die nicht allgemein zugelassen seien, als besonders geeignet hervorzuheben, und daß er dies auch bezweckt habe. Der klagende Verein erklärt ausdrücklich, daß sich dieser unlautere Wettbewerb nicht gegen die Rechtsanwälte, also gegen seine Mitglieder, richte, hält diesen Umstand aber für seine sich aus § 13 UWG. ergebende Sachbefugnis für unerheblich. Bezüglich der Wiederholungsgefahr verweist er auf den im Besitz des Beklagten befindlichen Stempel.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten sowohl wegen mangelnder Sachbefugnis des Klägers auf Grund von dessen eigenem Vortrag, wie auch mangels der Voraussetzungen des § 1 UWG.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht gab ihr statt. Die Revision hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht geht in Übereinstimmung mit den Urteilen des erkennenden Senats vom 4. Juni 1920 (RGZ. Bd. 99 S. 189) und vom 11. November 1921 II 562/21 davon aus, daß die Vorschriften des UWG. zum Schutze der Rechtsanwälte gegen unlauteren Wettbewerb, den Nichtanwälte gegen sie verüben, anwendbar sind, da sich nach diesem Gesetz der Begriff des Gewerbetreibenden nicht auf eine Erwerbstätigkeit beschränkt, die in der sich nicht auf Rechtsanwälte beziehenden Gewerbeordnung geregelt ist.

Weiter bejaht das Berufungsgericht aus § 13 UWG. die Sachbefugnis des klagenden Vereins, da es für diesen nicht darauf ankomme, daß seine Mitglieder in vollem Umfange oder zum Teil als Wettbewerber von der unlauteren Wettbewerbshandlung betroffen würden, sofern nur der klagende Verein nach seiner Satzung den Zweck verfolge, die Berufsinteressen seiner Mitglieder zu fördern, zu denen auch ihre wirtschaftlichen und geschäftlichen Interessen gehörten. Das sei nach § 1 der Satzung der Fall. Diese Ausführungen entsprechen den in

RGSt. Bd. 45 S. 359 dargelegten Grundsätzen. Nach diesen sind die Verbände des § 13 UWG. insoweit klageberechtigt, als sie durch die Klageerhebung die Sicherung und Förderung derjenigen Zwecke erstreben, deren Erreichung sie sich zur verfassungsmäßigen Aufgabe gesetzt haben. Danach ist nur dann eine Klageberechtigung nicht gegeben, wenn es sich um einen solchen Verstoß gegen das UWG. handelt, der mit der verfassungsmäßigen Aufgabe des in Frage stehenden Verbandes in keinerlei Beziehung steht und dessen Verfolgung daher ganz außerhalb des Verbandszweckes liegen würde. Dieser Fall liegt aber hier nicht vor. Denn mit Recht betont der klagende Verein gegenüber dem Hinweis der Revision auf sein eigenes Vorbringen, wonach sich der Wettbewerb des Beklagten gegen andere Volksanwälte, nicht aber gegen die Rechtsanwälte richte, daß der Begriff des satzungsmäßigen Zweckes der Förderung der Berufsinteressen durch ihn — den klagenden Verein — weiter gehe und sich nicht auf die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder beschränke, sondern auch ideale Ziele im Auge habe. Die Rechtsanwaltschaft sei dazu berufen, dem rechtssuchenden Publikum zur Seite zu stehen. Die Förderung dieser Aufgabe sei daher nach der fraglichen Bestimmung der Satzung gleichfalls der Zweck des klagenden Vereins. Da aber das Verhalten des Beklagten durch Verwendung des Zusatzes insofern geeignet sei, irreführend auf das rechtssuchende Publikum zu wirken, als er sich diesem gegenüber den Anschein eines Volksanwaltes beilege, der sich im Vergleich zu anderen als Prozeßagenten im Sinne des § 157 RPD. oder allgemein als Parteivertreter vor dem Amtsgericht St. nicht zugelassenen Volksanwälten in gehobener und daher für das Publikum besonders günstiger Stellung befinde, so diene der Klageanspruch der Sicherung und Förderung des satzungsmäßigen Zweckes des klagenden Vereins. Diesen Ausführungen war in vollem Umfange beizutreten; die Klagebefugnis des klagenden Vereins nach § 13 UWG. ist daher gegeben.

Sie ist es aber auch deshalb, weil durch die vorstehend gekennzeichneten Folgen des Verhaltens des Beklagten dessen Wettbewerb sich auch gegen die Rechtsanwälte, also gegen die Mitglieder des klagenden Vereins richtet. Da hiernach auch ein Klagerecht des einzelnen Mitgliedes des klagenden Vereins gegeben wäre, so entspricht die Annahme der Sachbefugnis des letzteren auch dem in RGZ. Bd. 99 S. 189 für den dortigen Fall aufgestellten Satz, daß es zur Sachbefugnis des damals klagenden Anwaltsvereins genüge, wenn das einzelne Mitglied den Schutz des UWG. gegen einen in bezug auf seine Tätigkeit verübten unlauteren Wettbewerb anrufen dürfte.

Dagegen ist in der Sache selbst die Begründung, mit der das Berufungsgericht einen Verstoß gegen die guten Sitten, begangen zum Zwecke des Wettbewerbs, und daher die Unterlassungsklage aus § 1

UWG. als gegeben ansieht, rechtlich zu beanstanden. Für die Annahme eines Verstoßes gegen die guten Sitten genügt nicht die vom Beklagten bei der Verwendung des Zusatzes „beim Amtsgericht St.“ zu der ihm zustehenden Bezeichnung „Volksanwalt“ nach der Feststellung des Berufungsgerichts verfolgte Absicht, Mitbewerber zu verdrängen und Kunden von anderen Volksanwälten — vielleicht auch von Rechtsanwälten — abzuziehen und für sich zu gewinnen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts sind für die Annahme der Sittenwidrigkeit vielmehr solche Handlungen erforderlich, die dem Anstandsgesühl aller billig und gerecht Denkenden zuwiderlaufen. Damit ist ein objektiver Maßstab gegeben. Dieser Rahmen geht weiter als der der Gesetzwidrigkeit. War auch der beanstandete Zusatz in seiner Unbeschränktheit eine unrichtige Angabe, so war er doch, da er unstreitig jedenfalls insofern den Tatsachen entsprach, als der Beklagte von den Prozessrichtern des Amtsgerichts St. als Vertreter nicht organisierter Arbeiter zugelassen wird, keine derart fittlich verwerfliche Handlung, wie sie in § 1 UWG. vorgesehen wird.

Dieser Rechtsirrtum hatte jedoch nicht die Aufhebung des Berufungsurteils zur Folge, letzteres war vielmehr aus § 3 UWG. aufrecht zu erhalten.

Zunächst ist nach der bedenkenfreien Feststellung des Berufungsgerichts in dem beanstandeten Zusatz eine unrichtige Angabe zu erblicken. Soweit sich die Revision hiergegen mit dem Bemerkten wendet, der Beklagte habe sich des Zusatzes deshalb bedient, um damit zum Ausdruck zu bringen, daß er eben nur beim Amtsgericht St., nicht auch bei anderen Gerichten oder beim Mieteinigungsamt aufzutreten befugt sei, bewegt sie sich auf dem ihr entzogenen tatsächlichen Gebiete. Weiter entnimmt das im schriftlichen Verkehr mit dem Beklagten stehende rechtssuchende Publikum aus dem Zusatz, daß es sich um einen Volksanwalt handelt, der von der Justizbehörde bei dem Amtsgericht St. zugelassen ist und daher in seiner Tätigkeit überwacht wird. Die ferneren Darlegungen des Berufungsgerichts ergeben, daß die unrichtige Angabe sich auf den Besitz einer Auszeichnung im Sinne des § 3 UWG. bezieht, indem der Zusatz den Träger dieser Bezeichnung in den Augen des Publikums in der dargelegten Weise hervorhebt. Diese Bezeichnung ist nach der in anderem Zusammenhange getroffenen Feststellung des Berufungsgerichts auch geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, da es dem beteiligten Publikum wegen des unrichtigen Zusatzes günstiger erscheint, als es ohne diesen wäre. Denn das Publikum muß das Angebot durch eine behördlich zugelassene und überwachte Person für günstiger halten, als das einer Person, die sich ohne jede Überwachung mit der Vertretung von Rechtssuchenden befaßt, da ein behördlich zugelassener Volksanwalt insolge der Über-

wahrung auch die Gewähr dafür bietet, daß er die erforderlichen Kenntnisse und moralischen Eigenschaften besitzt. Auch die weitere Voraussetzung des § 3 UWB., daß es sich bei Verwendung des fraglichen Zusaßes auf Briefbogen und Briefumschlägen um „Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind,“ gehandelt hat, ist gegeben, obgleich das einzelne Schreiben immer nur an eine bestimmte Person gerichtet ist. Denn es kommt für jenen Begriff nicht darauf an, daß der einzelne Briefbogen und Briefumschlag für einen größeren Kreis von Personen bestimmt ist, vielmehr genügt es, daß die Briefbogen und Umschläge in größeren Mengen hergestellt und alsdann vom Beklagten im Verkehr gebraucht werden (RG St. Bd. 45 S. 361 und Urteil des erkennenden Senats vom 11. November 1921 II 562/20). Auch die letzte Voraussetzung des § 3 UWB., die Wiederholungsgefahr, ist vom Berufungsgericht ohne ersichtlichen Rechtsirrtum festgestellt.

---